

Allgemeine Teilnahmebedingungen – Niestetaler Weihnachtsmarkt

Kunsthändler können sich bis zum **31. Juli 2019** für einen Standplatz auf dem Niestetaler Weihnachtsmarkt bewerben.

Bitte senden Sie hierzu den ausgefüllten und unterzeichneten Bewerbungsbogen und vier bis fünf aktuelle Bilder per Post an die

Gemeinde Niestetal
z.Hd. Jennifer Geiger-Cobanoglu
Heiligenröder Str. 70
34266 Niestetal

oder per E-Mail an: jennifer.geiger-cobanoglu@niestetal.de.

Die Gemeinde Niestetal stellt den Ausstellerinnen und Ausstellern für die Dauer des Weihnachtsmarktes im Innenbereich der Mehrzweckhalle vier Tische á 1,70m (6,80 m Standplatz), Stühle, Rückwände und einen Stromanschluss zur Verfügung. Für Ausstellerinnen und Aussteller im Außenbereich wird eine Holzhütte, Stühle und Strom bereitgestellt.

Die Standgebühren für den **Innenbereich** der Mehrzweckhalle betragen 50,00 € und beinhalten Gestattungskosten, Werbungskosten, Stromkosten, Toilettennutzung und Musik.

Die Standgebühren für den **Außenbereich** der Mehrzweckhalle betragen 70,00 € und beinhalten die Bereitstellung der Holzhütte, Gestattungskosten, Werbungskosten, Stromkosten, Toilettennutzung und Musik.

Standgebühren sind umsatzsteuerfrei.

Aussteller/innen, die die Einnahmen des Weihnachtsmarktes zu 100% an Wohltätigkeitsorganisationen spenden, werden von der Standgebühr befreit. Ein entsprechender Nachweis ist erforderlich.

Die Standgebühren sind **innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Teilnahmebestätigung** auf folgendes Konto zu überweisen:

Gemeine Niestetal
Bank: Kasseler Sparkasse
IBAN: DE60 5205 0353 0211 0022 82
BIC: HELADEF1KAS

Verwendungszweck: D105302, Weihnachtsmarkt, Vor-, Nachname

Sollte die Standgebühr bis vier Wochen vor Veranstaltung nicht auf dem oben genannten Konto eingegangen sein, so wird dem jeweiligen Aussteller die Teilnahme verwehrt.

Die Marktordnung im Anhang ist einzuhalten!

Marktordnung

1. Teilnehmen können Kunsthandwerker mit angemeldeten Gewerbe. In wenigen Fällen werden auch nicht professionell arbeitende Aussteller mit einem guten, hochwertigen Sortiment angenommen.
2. Gehen mehr Anmeldungen als Standplätze zu vergeben sind bei dem Veranstalter ein, wird vom Veranstalter eine Auswahl getroffen. Alle Bewerber werden im schriftlich über ihre Teilnahme/Nichtteilnahme informiert. Die Nichtaussteller werden in eine Warteliste eingetragen.
3. Der Aussteller darf nur in der Anmeldung genannte und vom Veranstalter genehmigte Artikel ausstellen und zum Verkauf anbieten.
4. Mit dem Erhalt der Teilnahmezusage tritt der Teilnahmevertrag in Kraft. Er ist bindend und verpflichtet zur fristgerechten Zahlung des Standgeldes. Ein Rücktritt vom Teilnahmevertrag muss schriftlich erfolgen, mündlich erklärte Rücktritte gelten als nicht erfolgt. Bei einem Rücktritt bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres wird bereits gezahltes Standgeld erstattet.
5. Bei einer späteren Absage werden das Standgeld bzw. die Hüttenkosten in voller Höhe erhoben. Sollte der Veranstalter allerdings noch einen anderen Aussteller finden, wird eine Pauschale von 40,00 € erhoben.
6. Der Veranstaltungstermin ist der 14. und 15. Dezember 2019.
7. Über die Platzierung der Aussteller entscheidet die Gemeinde Niestetal. Für eine attraktive Standgestaltung ist der Aussteller selbst verantwortlich. Beleuchtung, Einrichtung und Dekoration sind vom Aussteller mitzubringen.
8. Die Nutzung eigener Buden/Hütten/Verkaufswagen bedarf der gesonderten Genehmigung durch den Veranstalter.
9. Vom Teilnehmer sind eventuell notwendige Regale sowie elektrische Anlagen zum Beleuchten des Standes selbst mitzubringen. Elektrische Anlagen dürfen nur in technisch einwandfreien Zustand angeschlossen werden. Elektrische Heizungen, Wasserkocher, Tauchsieder und ähnliches dürfen nicht verwendet werden. Kosten, die durch technische Störungen bei Missachtung entstehen, gehen zu Lasten des Ausstellers.
10. Es dürfen keine Gegenstände an die Hallenwände gehangen werden – auch nicht durch Anbringen von Haken oder Nägeln. Es ist lediglich erlaubt, Plakate mit Klebeband zu befestigen, wobei diese nach Beendigung der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen sind. Die „alte“ dunkelbraune Hallenwand vor der Publikums-Tribüne darf nach wie vor als Aufhängung mit speziellen Haken genutzt werden.
Nach Ende der Veranstaltung sind alle angebrachten Gegenstände an den Rückwänden zu entfernen. Bei Nichtbeachtung wird eine Gebühr von Mindestens 40,00 € in Rechnung gestellt.
11. Technische Veränderungen sind in den angemieteten Holzhütten nicht zulässig. Nach Ende der Veranstaltung sind alle durch den Aussteller eingebrachten **Schrauben, Nägel und Klammern restlos zu entfernen**. Bei Nichtbeachtung wird der Veranstalter Kosten in Höhe von mindestens **40,00 €** erheben.
12. Die Überlassung der Standfläche durch den Veranstalter beinhaltet keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegenstände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, der Veranstalter handelt grob fahrlässig.
Als Aussteller haften Sie gegenüber dem Veranstalter für jeden Schaden, den Sie oder Ihr Personal dem Veranstalter schuldhaft zufügen. Standbau und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Jeder Marktteilnehmer hat eine geeignete Haftpflichtversicherung abzuschließen.
13. Auf- und Abbau der Stände: Die Stände können am Vortag des ersten Markttag von 14.00 bis 18.00 Uhr und am ersten Markttag ab 9:00 Uhr nach Zuweisung eingerichtet werden. Ein entsprechender Standplan hängt am Eingang der Mehrzweckhalle aus. Eine Nachtwache ist nicht vorgesehen. In der festgesetzten Marktzeit sind die Stände ständig geöffnet und besetzt zu halten. Der Abbau beginnt erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung oder auf Weisung durch den Veranstalter.
Fahrzeuge dürfen das Marktgelände zum Abbau am Sonntag nicht vor 18:00 Uhr befahren.
14. Die Standplätze und deren näheres Umfeld sind vom Aussteller sauber zu halten und gereinigt zu übergeben.
15. Haftung des Veranstalters: Bei Eintritt höherer Gewalt als auch bei zwingend angeordnetem vorzeitigem Marktabbruch wird kein Ersatz und keine Erstattung geleistet. Der Veranstalter haftet nur für Schäden, die er selbst verursacht.